

80. Erfordernisse des Begriffes „in Lähmung verfallen“?
St.G.B. §. 224.

I. Straffenat. Urf. v. 8. Dezember 1890 g. F. Rep. 2967/90.

I. Landgericht Pöln.

Aus den Gründen:

Die Revision rügt Verletzung des §. 224 St.G.B.'s, weil das dort vorgefehene Thatbestandsmerkmal der „Lähmung“ einen dauernden Zustand erfordere, nach dem Urteile aber die Möglichkeit nicht ausgeschlossen sei, daß die bei dem Verletzten noch vorhandenen Lähmungserscheinungen „ganz zurückgingen“. Die Rüge konnte nicht für begründet erachtet werden. Allerdings weist die Gleichstellung der „Lähmung“, ebenso des „Siechtumes“ und der „Geisteskrankheit“ mit dem in §. 224 a. a. O. vorangestellten Verluste eines wichtigen Gliedes oder der dauernden Entstellung, noch mehr aber der Ausdruck „in Lähmung verfallen“ darauf hin, daß eine dauernde Krankheitserscheinung vorliegen muß. Keineswegs ist aber erforderlich, daß die Krankheit unheilbar, daß die Möglichkeit einer Besserung ausgeschlossen ist. Vielmehr genügt ein lange andauernder Krankheitszustand, dessen Beseitigung sich entweder überhaupt oder doch der Zeit nach nicht bestimmen läßt.

Vgl. Urteile des Reichsgerichtes vom 29. Oktober 1883, Rechtspr. des R.G.'s Bd. 5 S. 649, vom 13. Januar 1888, Rechtspr. des R.G.'s Bd. 10 S. 32, vom 9. April 1885, Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 12 S. 127; v. Hölder im Gerichtssal Bd. 28 S. 466. 467 Nr. 2. 6.

Der Vorderrichter hat nun festgestellt, daß der Lähmungszustand des Verletzten zur Zeit der Aburteilung bereits etwa fünf Monate gedauert hat, und daß eine etwaige Hebung dieses Zustandes nur in gegenwärtig nicht absehbarer Zeit zu erwarten ist. Ein Rechtsirrtum ist daher in der behaupteten Richtung nicht zu erkennen.

Bedenklicher könnte sein, ob der erste Richter den Begriff der Lähmung nach der Richtung der Krankheitserscheinung an sich, ohne Rücksicht auf ihre Dauer, richtig erfaßt hat. Jener Begriff erfordert die Unfähigkeit, einen bestimmten Bewegungsapparat des Körpers zu denjenigen Bewegungen zu gebrauchen, für welche er von Natur eingerichtet ist.

Vgl. Gutachten der preussischen wissenschaftlichen Deputation für Medizinalwesen vom 26. Juli 1871 (Vierteljahrsschrift für gerichtliche und öffentliche Medizin N. F. Bd. 16 S. 5).

Diese Unfähigkeit braucht nun freilich keine totale zu sein. Es genügt vielmehr bereits eine Unvollkommenheit der Bewegungsfähigkeit.

Vgl. Gutachten des sächsischen Landes-Medizinalkollegiums in dem Erkenntnisse des sächsischen Oberappellationsgerichtes vom 25. März 1872, Stenglein, Zeitschrift für Gerichtspraxis u. N. F. Bd. 1 S. 377.

Indes nicht jede derartige Unvollkommenheit reicht zur Annahme einer Lähmung aus. Vielmehr wird aus der im §. 224 a. a. D. ferner vorfindlichen Gleichstellung der Lähmung mit dem Verluste eines wichtigen Gliedes und mit der Entstellung in erheblicher Weise gefolgert werden müssen, daß eine Störung einer wichtigen Funktion in dem Bewegungsapparate des Körpers, eine wesentliche, erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit vorliegen muß, um solche unter den Begriff der Lähmung subsumieren zu können.

Vgl. Gutachten der preussischen wissenschaftlichen Deputation für Medizinalwesen a. a. D.; Beschluß des preussischen Obertribunales vom 15. Mai 1874, Dppenhoff, Rechtspr. Bd. 15 S. 311.

Der erste Richter nimmt als erwiesen an, daß „die anfangs vorhandene vollständige Lähmung des linken Armes, der linken Hand und des linken Beines ‚teilweise‘ gehoben sei“ und „daß der Verletzte den völlig unbehinderten Gebrauch seines linken Armes und seiner linken Hand noch nicht wieder erlangt hat“. Hieraus ist weder zu entnehmen, in welchem Maße die vollständige Lähmung beseitigt, noch in welchem Umfange der Gebrauch von Arm und Hand noch

behindert ist. Würden die Lähmungserscheinungen zum wesentlichen Teile beseitigt, oder würde der Gebrauch von Arm und Hand nicht mehr in erheblichem Maße beschränkt sein, so würde der Begriff der Lähmung nicht anwendbar sein. Das Urteil führt indes außerdem an, daß der Verletzte noch gegenwärtig — zur Zeit der Urteilsfällung — „nur einige Schritte gehen kann“. Aus dieser Thatsache, in Verbindung damit, daß der erste Richter bei Abmessung der dem Nebenkläger zuzuerkennenden Buße angenommen hat, daß die Arbeitsunfähigkeit des Verletzten auf sechs Jahre zu veranschlagen, muß gefolgert werden, daß die Funktionsstörung der Bewegungsorgane nicht als eine unerhebliche, die Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit vielmehr als eine wesentliche zu erachten ist.

Die Revision war sonach zu verwerfen.